

Textliche Festsetzungen :

- 1.) Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind aufgrund § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 2.) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in allen Baugebieten ausgeschlossen.
- 3.) Die auf dem Grundstück Gemarkung Frillendorf, Flur 10, Flurstück 26 ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen sind den hier zu bildenden Baugrundstücken zuzuordnen.
- 4.) Auf den Baugrundstücken Gemarkung Frillendorf, Flur 10, Flurstück 26 sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsgaragen, Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

Kennzeichnung :

In den östlich der Ernestinenstraße vorgesehenen Baublöcken und im Bereich der Wohnhäuser an der Straße Brandhövel sind bauliche Maßnahmen zum Schutze gegen Verkehrslärm notwendig (§ 9 Abs. 3 BBauG).



Sicherheitszone um Bergbauschacht von Schachtwandung

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.